



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg



Ihr Antrag gemäß Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG
LSA);
Kurznachricht an alle eingebuchten Teilnehmer im BOS-Digitalfunknetz
am 02.11.22 – Auswirkungen in Sachsen-Anhalt [#271928]

14. März 2023

Zeichen:
22-02650-23/2/14013/2023

Bearbeitet von:

Durchwahl:

E-Mail:
pressestelle-mi@mi.sachsen-
anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Sehr geehrte

über Ihren per E-Mail am 2. März 2023 gestellten Antrag auf
Informationszugang entscheide ich wie folgt:

1. Ihrem Antrag auf Informationszugang wird stattgegeben.
2. Dieser Bescheid ergeht für Sie kostenfrei.

Begründung:

I. Informationszugang

Mit Ihrer E-Mail vom 2. März 2023 baten Sie um Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) sowie hilfsweise nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes (UIG LSA), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG LSA betroffen sind, bzw. nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Antwort auf Ihre Frage entnehmen Sie den nachfolgenden Ausführungen:

In welchem Umfang war das BOS-Digitalfunk-Zugangsnetz in Ihrem Zuständigkeitsbereich durch den massenhaften Versand von Kurznachrichten (SDS) am 02.11.22 beeinträchtigt?

Das BOS-Digitalfunk-Zugangsnetz im Zuständigkeitsbereich der Autorisierten Stelle Digitalfunk BOS Sachsen-Anhalt war durch den massenhaften Versand von Kurznachrichten (SDS) am 2. November 2022 nicht beeinträchtigt.

II. Kostenentscheidung

Von einer Kostenerhebung zu Ihrem Auskunftsverlangen sehe ich im vorliegenden Fall ab, weil für die Beantwortung Verwaltungskosten unter 50 Euro entstanden sind. Auslagen sind nicht angefallen. Ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid ergeht somit nicht.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg, einzulegen.

Im Auftrag

